

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte / Tierkliniken, Tageskliniken, Ambulante Therapiezentren, Sanatorien, Kliniken

(5 – Stand 04/22)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko	3
2. Praxisgemeinschaften/ Gemeinschaftspraxen/ Partnerschaften	5
3. Versehensklausel	5
4. Kumulsklausel	6
5. Währungsklausel	6
6. Kostenklausel	6
7. Deckungssummen / Sublimate	6
8. Selbstbeteiligungen	6

B Erläuterungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	7
2. Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	7
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
4. Ansprüche aus Benachteiligungen	7
5. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG	7
6. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	7
7. Ansprüche der versicherten Unternehmen oder mehrerer Versicherungsnehmer untereinander	7
8. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	7
9. Auslandsschäden	8
10. Auslösen von Fehlalarm	8
11. Belegschafts- und Patientenhave	8
12. Besonderer Verwahrungsvertrag	8
13. Energieversorgung	8
14. Erweiterter Strafrechtsschutz	8
15. Fehlen vereinbarter Eigenschaften	8
16. Geothermie-Anlagen	8
17. Haftungsfreistellungen	8
18. Home Office / Telearbeit	9
19. Internet-Risiken	9
20. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung / Subsidiärdeckung	9
21. Kraftfahrzeuge und Anhänger	10
22. Krisenberatung	10
23. Löschung und Abhandenkommen fremder Daten	10
24. Mietsachschäden	10
25. Nachhaftung	10
26. Persönlichkeits- und Namensrechte	11
27. Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen	10
28. Regressverzicht	11
29. Schiedsgerichtsverfahren	11
30. Strahlenschäden	11
31. Tätigkeitsschäden (auch Leitungsschäden und Be-/ Entladeschäden)	12
32. Tiere	12
33. Unterhaltsansprüche	12
34. Vermögensschäden	12
35. Versagen von Gefahrenmeldesystemen (Alarmanlagen)	13
36. Vertraglich übernommene Haftpflicht	13
37. Vorsorgeversicherung	13

C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland	13
2. Arzneimittel	13
3. Ausländische Betriebsstätten	13
4. Bahnrisiken	13
5. Bergbau	14
6. Brennbare oder explosible Stoffe	14
7. Code Civil	14
8. Entschädigung mit Strafcharakter	14
9. Geburtshilfe	14
10. Geothermie	14
11. Humangenetik	14
12. Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien	14
13. Kommissionsware	14
14. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger/ Wasserfahrzeuge	14
15. Luft- und Raumfahrtstrisiken	14
16. Offshore-Anlagen	15
17. Reproduktionsmedizin	15
18. Rohrleitungen	15

D Umweltrisikoversicherung (URV)

1. Begriffsbestimmungen	15
2. Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	15
3. Versicherungsfall	17
4. Serienschaden	17
5. Versicherungsfälle im Ausland	17
6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	18
7. Ausschlüsse	19
8. Nachhaftung	20
9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	21

E Klauseln

Regressansprüche (Klausel 053)	21
Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) für WHG-Anlagen inkl. Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG (Klausel 440)	22
Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) für WHG- und UmweltHG-Anlagen inkl. Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG (Klausel 450)	22
Drohnen und Kopter (Klausel 183)	23

A Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Unternehmens-/Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.1 Risiko-/Betriebsbeschreibung

Diese ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Nachträgen.

Der Umfang des versicherten Risikos richtet sich bei den versicherten Tätigkeiten wie nachfolgend beschrieben:

1.1.1 Ärzte / Zahnärzte

a) freiberufliche ärztliche Tätigkeit – ambulant

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus freiberuflicher ärztlicher ambulanter Tätigkeit.

Eine ambulante Tätigkeit liegt vor, wenn der Patient weder in der Nacht vor noch in der Nacht nach der Behandlung in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer Praxis untergebracht ist.

Nicht versichert sind die Durchführung operativer Eingriffe (diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen, die sowohl durch konventionelle schnittchirurgische Verfahren als auch mittels minimal-invasiver Techniken durchgeführt werden).

Versicherungsschutz besteht jedoch für:

- das Abnehmen von Blut zu Untersuchungszwecken
- das Setzen von Spritzen als Therapie
- Warzenentfernungen
- Entfernen von Fuß- und Fingernägeln
- Wundversorgungen
- Abszessbehandlungen
- Abstriche (Entnahme von Untersuchungsmaterial von Haut- und Schleimhautoberflächen zur Diagnostik)

b) freiberufliche ärztliche Tätigkeit – ambulant-operativ

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus freiberuflicher ärztlicher ambulant-operativer Tätigkeit. Hierunter fallen ausschließlich operative Eingriffe, bei denen der Patient sowohl die Nacht vor, als auch die Nacht nach der Operation außerhalb eines Krankenhauses, einer Klinik oder einer Praxis verbringt.

c) freiberufliche ärztliche Tätigkeit – stationär

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus freiberuflicher ärztlicher stationärer, auch operativer, Tätigkeit zusätzlich zu a) und b).

Eine stationäre Tätigkeit liegt vor, wenn der Patient in der Nacht vor oder in der Nacht nach der Behandlung in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer Praxis untergebracht ist. Dies gilt auch, wenn der Arzt konsiliarisch zur Behandlung von stationär aufgenommenen Patienten hinzugezogen wird.

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Krankenhauspersonals und Krankenhauseinrichtungen (z. B. medizinische Apparate).

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Krankenhauspersonals für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

d) Gelegentliche außerdienstliche Tätigkeit und gelegentliche ärztliche Tätigkeit

Versichert ist die gelegentliche außerdienstliche oder die gelegentliche ärztliche Tätigkeit (z. B. als Ruheständler, Arzt in Elternzeit), sofern es sich hierbei nicht um die Tätigkeit

- in einem Krankenhaus;
- in eigener Praxis oder
- als Narkosearzt.

handelt.

Versichert sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- Gutachtertätigkeit;
- ambulante Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes (gemäß Abs. a) und b));
- ärztlichem Freundschaftsdienst in Bekanntenkreisen;
- ärztlichem Sonntags- und Notfalldienst;
- Behandlung in Notfällen (auch bei Fahrten im Notarztwagen);
- der Tätigkeit als Arzt auf Veranstaltungen..

1.1.2 Einrichtungen mit ärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungen

Versichert ist bei Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und anderen medizinischen Einrichtungen die ärztliche Tätigkeit im Umfang von Ziffer 1.1.1 a) und b) sowie die nichtärztliche, dem Gesundheitswesen zugehörige Tätigkeit.

1.1.3 Tierärzte

Versichert ist die freiberufliche ambulante und ambulant-operative (Ziffer 1.1.1 a) und b) analog) tierärztliche Tätigkeit.

Versichert ist die gelegentliche (außerdienstliche) tierärztliche Tätigkeit (Ziffer 1.1.1 d) analog).

1.1.4 Krankenhäuser/Kliniken

Versichert ist die ambulante und stationäre Behandlung von Patienten.

Operative Behandlungen sind dabei nur nach besonderer Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein versichert.

Versichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller angestellten Chefarzte aus der genehmigten freiberuflichen Tätigkeit für ambulante und stationäre Behandlungen für Leistungen, die dem Umfang der versicherten Klinik entsprechen. Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Krankenhauspersonals und von Krankenhauseinrichtungen (z. B. medizinische Apparate) im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit.

1.1.5 Zu vorgenannten Ziffern 1.1.1 bis 1.1.4 gilt:

- a) Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen ausschließlich, soweit die Apparate und die Behandlungen in der Heilkunde / Tierheilkunde anerkannt sind.
- b) Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch medizinisch indizierte Behandlungen / Eingriffe.

Ausgeschlossen sind insbesondere Haftpflichtansprüche aus ästhetischen Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Anwendung von Arzneimitteln im off-label-use und compassionate-use wie nachfolgend beschrieben.

Off-label-use ist Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung von den zuständigen nationalen oder europäischen Behörden genehmigten Gebrauchs.

Compassionate use ist die Anwendung von nicht zugelassenen Arzneimitteln, die kostenlos für eine Anwendung bei Patienten zur Verfügung gestellt werden, die an einer zu einer schweren Behinderung führenden Erkrankung leiden oder deren Krankheit lebensbedrohend ist und die mit einem zugelassenen Arzneimittel nicht zufriedenstellend behandelt werden können.

Nicht unter die vorgenannten Anwendungen fällt die Durchführung von deckungsvorsorgepflichtigen klinischen Prüfungen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Patienten über die vorstehenden Anwendungen ordnungsgemäß aufzuklären und dies zu dokumentieren, insbesondere über:

- die fehlende arzneimittelrechtliche Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,
- möglicherweise verfügbare Arzneimittel mit einer Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,
- wesentliche Unterschiede in Bezug auf Chancen und Risiken der vorstehenden Anwendungen im Vergleich zu Behandlungsalternativen, und
- Kontraindikationen, bekannte (auch seltene) Risiken, und die Tatsache, dass noch nicht bekannte Risiken der Anwendung bestehen können.

Auf die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 26 AHB bei der Verletzung einer dieser Obliegenheiten wird verwiesen.

1.2 Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus allen Nebenrisiken (z. B. aus Haus- und Grundbesitz, der Tätigkeit als Bauherr, der Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, Geschäftsreisen, der Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Schulungen).

1.3 Betriebsstätten und Unternehmen

Versichert sind, auch ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, alle bei Vertragsschluss vorhandenen Unternehmen und / oder während der Vertragsdauer übernommene oder neu gegründete Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer / die versicherten Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50 % der Stimmrechte beteiligt ist / sind oder die unternehmerische Führung ausübt / ausüben (Tochterunternehmen).

Versichert sind alle Betriebsstätten (z. B. Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und dergleichen) im Inland.

1.4 Mitversicherte Personen und Repräsentanten

1.4.1 Mitversicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen / dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden

1.4.1.1 aller gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (Si-GeKo), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.

1.4.1.2 aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers, bei Betriebsärzten und Sanitätspersonal auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht.

1.4.1.3 aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen.

1.4.1.4 aller nicht beim Versicherungsnehmer im Angestelltenverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

1.4.1.5 aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen.

Zu vorgenannten Ziffern 1.4.1.2 – 1.4.1.5 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Hiervon unberührt bleiben Rechtsverteidigungskosten, die bei der Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

1.4.2 Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne ausschließlich

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Bei ausländischen Firmen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

1.5 Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.

2. Praxisgemeinschaften/ Gemeinschaftspraxen/ Partnerschaften

2.1 Bei alleiniger Haftung des Versicherungsnehmers trifft die Gothaer auch die alleinige Ersatzpflicht.

2.2 Bei gesamtschuldnerischer Haftung des Versicherungsnehmers gelten nachfolgende Regelungen:

Die Ersatzpflicht der Gothaer bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Gemeinschaft. In Fällen, in denen ein Partner der Gemeinschaft zu 100 % aus gesamtschuldnerischer Haftung in Anspruch genommen wird, hat der Versicherungsnehmer alle seine Belange des internen Ausgleichs mit den anderen Partnern wahrzunehmen. Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn alle Partner der Gemeinschaft bei der Gothaer berufshaftpflichtversichert sind.

2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

2.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

3. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vor Vertragsschluss versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen der versicherten Tätigkeiten liegen und nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

4. Kumulsklausel	Beruhren mehrere Versicherungsfälle – auf derselben Ursache oder – auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder – auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Gothaer (ausgenommen Exzedentenverträge), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung. Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist. Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.
5. Währungsklausel	Die Leistungen der Gothaer erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der Gothaer mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
6. Kostenklausel	Bei Ansprüchen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht von einem Dritten geltend gemacht werden, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen der Gothaer für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.
7. Deckungssummen / Sublimate	Es gelten die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gelten nachstehende Sublimate: 7.1 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten, für Folgeschäden (Teil B Ziffer 1) 300.000 EUR; 7.2 Ansprüche aus Benachteiligungen (Teil B Ziffer 4) 300.000 EUR; 7.3 Krisenberatung (Teil B Ziffer 22) 300.000 EUR; 7.4 Vermögensschäden (Teil B Ziffer 34.3) 300.000 EUR; 7.5 Umweltrisikoversicherung: Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Teil D Ziffer 6) 1.000.000 EUR; 7.6 Umweltrisikoversicherung : Kosten für Ausgleichssanierung (Teil D Ziffer 2.2.2.1 c) 1.000.000 EUR; 7.7 Umweltrisikoversicherung: Sanierung von Umweltschäden (USV) auf eigenen Grundstücken, in eigenen Gewässern und am Grundwasser (Teil D Ziffer 2.4) 1.000.000 EUR; 7.8 Umweltrisikoversicherung: Versicherungsfälle gemäß Vertragsteil D Ziffer 7.4 Absatz 2 (Normalbetrieb) 5.000.000 EUR; 7.9 Drohnen / Kopter (Teil E Klausel 183: – sofern vereinbart) 3.000.000 EUR; 7.10 Regressansprüche (Teil E Klausel 053 – sofern vereinbart) 300.000 EUR Die Höchstersatzleistung des Sublimits gemäß Ziffern 7.1 bis 7.10 beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache. 7.11 Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG (Teil E Klauseln 440/450: – sofern vereinbart – Ziffer 2.2) 1.000.000 EUR; Die Höchstersatzleistung des Sublimits gemäß Ziffer 7.11 beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Einfache.
8. Selbstbeteiligungen	8.1 Es gilt die im Versicherungsschein genannte generelle Selbstbeteiligung bei Sach- und Vermögensschäden. 8.2 Darüber hinaus gelten nachstehend genannte Selbstbeteiligungen: 8.2.1 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall durch Ansprüche wegen Personenschäden, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, mit 10.000 EUR. 8.2.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall aus Regressansprüchen (Teil E Klausel 053 – sofern vereinbart) mit 1.000 EUR.

B Erläuterungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. **Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten**

Versichert ist — in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.
2. **Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.14 AHB gelten gestrichen.
3. **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich die Gothaer nicht auf Haftungsausschlüsse für weitergehende Schäden berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.
4. **Ansprüche aus Benachteiligungen**
 - 4.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.17 AHB sowie Teil B Ziffer 34.3.2 a) – Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.
 - 4.2 Für Auslandsschäden gilt:
 - 4.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.
 - 4.2.2 Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland bzw. Versicherungsfälle, die nach irischem Recht geltend gemacht werden.
 - 4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - 4.3.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
 - 4.3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
 - 4.3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.
5. **Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BlmschG**

Versichert sind nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BlmschG (privatrechtliche Abwehransprüche).
6. **Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**

Versichert sind — abweichend von Ziffer 7.5 (3) AHB — Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
7. **Ansprüche der versicherten Unternehmen oder mehrerer Versicherungsnehmer untereinander**

Versichert sind — abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB — gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Unternehmen oder mehrerer Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind Mietsachschäden gemäß Teil B Ziffer 24.
8. **Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Versichert sind — in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB — Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
 - 8.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
 - 8.2 Sachschäden;
 - 8.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang des Teils B Ziffer 34.1.

9. Auslandsschäden	Versichert ist — abweichend von Ziffer 7.9 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle sofern diese zurückzuführen sind auf – die Ausübung der versicherten Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient im Zeitpunkt der ärztlichen Konsultation im Inland aufgehalten hat; – Erste-Hilfe-Leistungen; – Geschäftsreisen oder die Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Kongressen. – durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
10. Auslösen von Fehlalarm	Versichert sind – abweichend von Teil B Ziffer 34.3.2 a) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten. Mitversichert gelten – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.
11. Belegschafts- und Patientenhab	Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen, Patienten, deren Begleiter und der Besucher / Gäste sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versicherungsschutz besteht nur, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
12. Besonderer Verwahrungsvertrag	Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommen von Sachen aus einem besonderen Verwahrungsvertrag sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
13. Energieversorgung	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen. Versichert sind – insoweit abweichend von Teil B Ziffer 34.3.2 a) – Vermögensschäden gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.
14. Erweiterter Strafrechtsschutz	In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die Gothaer – insoweit abweichend von Ziffer 5.3 AHB – in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und von der Gothaer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.
15. Fehlen vereinbarter Eigenschaften	Versichert sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
16. Geothermie-Anlagen	16.1 Versichert ist – abweichend von Teil C Ziffer 10 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden im Zusammenhang mit – Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper); – Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen; – Geothermie-Anlagen bis 400 Meter Bohrtiefe für die ausschließliche grundstücksbezogene Nutzung. 16.2 Der Ausschluss in Teil D Ziffer 7.8.1 (Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers) findet insoweit keine Anwendung. 16.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden, die vom Versicherungsnehmer und / oder versicherten Unternehmen bei der eigenen Durchführung von Bohrungen verursacht werden.
17. Haftungsfreistellungen	Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und – soweit in diesem Vertrag versichert – vertragliche Schadenersatzansprüche, die sich aus einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Abnehmer ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben. Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus der Herstellung und / oder Lieferung der Erzeugnisse oder aus erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Erzeugnis den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat oder als der Versicherungsnehmer seine Arbeiten und / oder seine Leistungen abgeschlossen hat. Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden / eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens- / Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.

18.
Home Office / Telearbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Haushalt des Mitarbeiters (Home Office / Telearbeit) entstehen. Ist strittig, ob eine private oder berufliche Tätigkeit schadenursächlich ist, wird die Gothaer in Vorleistung treten.

19.
Internet-Risiken

19.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

19.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf

- derselben Ursache,
- gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

19.3 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

19.3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, sofern es sich hierbei um die Haupttätigkeit gemäß der versicherten Tätigkeit handelt;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- g) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV oder De-Mail-G, besteht.

19.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner Ansprüche

- a) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- d) die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

20.
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung / Subsidiärdeckung

Abweichend von Teil C Ziffer 14, sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug

- auf den Versicherungsnehmer / die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist oder
- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person steht oder
- von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung – AKB) oder

- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

21. Kraftfahrzeuge und Anhänger

- 21.1 Abweichend von Teil C Ziffer 14, sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- 21.2 Auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, auch soweit diese beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen darstellen, sind auf der Grundlage der AKB versicherungspflichtige, jedoch nicht zugelassene Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, mitversichert. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung gilt dies auch bei Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen. Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.
- 21.3 Für versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gilt:
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf den in Ziffer 21.2 genannten Verkehrsflächen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 21.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.
- 21.5 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

22. Krisenberatung

Versichert sind in einem Versicherungsfall (auch soweit der Eintritt eines solchen droht) die notwendigen und angemessenen Aufwendungen und Kosten, die dem Versicherungsnehmer aus der Inanspruchnahme eines unabhängigen Krisenberaters entstehen, der ihn bei der Abwehr oder Bekämpfung der Folgen berät, begleitet und unterstützt.

Voraussetzung ist jedoch die vorherige Zustimmung der Gothaer zur Auftragserteilung an einen bestimmten Krisenberater.

23. Löschung und Abhandenkommen fremder Daten

Versichert ist – abweichend von Ziffern 2.2 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch versehentliche Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten (z. B. Datenverluste durch vorzeitige Freigabe von Bändern, Fehlversand bei Datenträgertausch) einschließlich aller hieraus resultierenden unmittelbaren Folgeschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.

24. Mietsachschäden

- 24.1 Versichert ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden – die entstehen
- 24.1.1 anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und / oder an deren Ausstattung.
- 24.1.2 an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, Gebäuden und / oder Räumen; Schiffe, Büro- und Wohncontainer werden Gebäuden / Räumen gleich gestellt.
- 24.1.3 an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (jedoch nicht an Kfz). Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Versicherungsnehmer gegen diese Schäden anderweitig versichert ist.
- 24.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche von personal- und / oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und / oder deren Angehörigen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

25. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 5 Jahren nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.

- 25.1 Abweichend von Ziffer 17 AHB besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.
- 25.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.

	25.3 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist. 25.4 Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ist im Umfang der Nachhaftungsversicherung eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Erben aus der Beschäftigung eines Praxisverwe- sers und des Personals sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwesers und des Perso- nals für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.
26. Persönlichkeits- und Namensrechte	26.1 Versichert sind – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB sowie Teil B Ziffer 34.3.2 a) – Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Ver- sicherungsschutz für immaterielle Schäden. 26.2 In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die Gothaer auch – Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlas- sung oder Widerruf handelt; – Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versiche- rungsnehmer. Voraussetzung für die Leistung der Gothaer ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrich- tet wird. Auf Ziffer 25 AHB wird hingewiesen.
27. Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen	Versichert ist - abweichend von Ziffer 34.3.2 a) und b) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschä- den, die zurückzuführen sind auf die mangelhafte Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen gem. §§ 5-8 RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz). Kein Versicherungsschutz besteht für Personen im Sinne von § 10 RDG, die eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 12 I Nr. 3 RDG benötigen.
28. Regressverzicht	Verzichten versicherte Unternehmen dieses Versicherungsvertrages vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche untereinander oder gegen sonstige Dritte, so beeinträchtigt dies – insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AHB – nicht den Versicherungsanspruch.
29. Schiedsgerichtsverfahren	Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer der Gothaer dessen Einleitung unverzüglich anzeigt und ihr die Mitwirkung an die- sem Verfahren ermöglicht.
30. Strahlenschäden	Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.10 a), 7.10 b) und 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich aus – dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisie- render Strahlen; – Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern; – Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichti- gen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissen- schaft und Technik entsprochen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche – wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung – soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenver- ordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht - oder – soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Rönt- genverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind. Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medi- zinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient; – gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden dadurch verursacht, dass er bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfü- gungen oder Anordnungen abweicht.

**31.
Tätigkeitsschäden (auch
Leitungsschäden und
Be-/Entladeschäden)**

- 31.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
 - durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 31.2 Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer vom Auftraggeber zur Montage / zum Einbau zur Verfügung gestellt werden.
Die Regelungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB finden keine Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jedoch der Aufwand des Versicherungsnehmers für die Wiederholung der geschuldeten Leistung.
- 31.3 Ausschlüsse
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben
- 31.3.1 Ansprüche wegen Schäden an Sachen durch Lohnbe- oder -verarbeitung.
- 31.3.2 bei Be- und Entladeschäden Schäden am Ladegut, soweit
- die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
 - es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
 - der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

**32.
Tiere**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhüter fremder Tiere während deren Aufenthalt beim Versicherungsnehmer für Therapien oder zur Behandlung. Eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor.

**33.
Unterhaltsansprüche**

- 33.1 Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenen Schwangerschaftsabbruchs handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.
- 33.2 Für Haftpflichtansprüche, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Apotheker wegen ungewollter Schwangerschaft aus fehlerhafter Abgabe von Anti-Konzeptiva handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.
- 33.3 Diese Regelung gilt für mangelhafte Leistungen bei Laboratorien analog.

**34.
Vermögensschäden**

34.1 Datenschutz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen, insbesondere DSGVO und BDSG.

Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Geldstrafen oder Bußgelder.

34.2 Geschäftsgeheimnisse

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen im Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten. Unerheblich ist, ob die Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen, oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Vereinbarungen besteht.

Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Geldstrafen oder Bußgelder.

34.3 Sonstige Vermögensschäden

34.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB.

34.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte nicht-medizinische Arbeiten oder sonstige nicht-medizinische Leistungen;
- b) aus planender, bau- oder montageleitender oder prüfender nicht gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus der Geltendmachung von Ansprüchen durch Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern u. dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;
- k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen;
- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

**35.
Versagen von Gefahrenmelde-
systemen (Alarmanlagen)**

Versichert ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen, die durch Gefahrenmeldeanlagen gesichert waren. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer das Versagen des Gefahrenmeldesystems durch einen Fehler bei der Beratung, Projektierung, Herstellung, Montage, Bedienung, Wartung oder Reparatur zu vertreten hat.

**36.
Vertraglich übernommene
Haftpflicht**

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer

- 36.1 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
- 36.2 gegenüber der Deutschen Bahn AG, einer ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Bahnbetrieben gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene Haftpflicht;
- 36.3 durch Vertrag übernommene Haftpflicht aus genormten Verträgen über die Benutzung von Hafenanlagen;
- 36.4 gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene Haftpflicht.
- 36.5 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit sie der eigenen persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach Inhalt und Höhe entspricht, sie auf einem Fehlverhalten des Versicherungsnehmers beruht und es sich nicht um die Freistellung von Händlern handelt;
- 36.6 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht aus Verkehrssicherungspflichten für Baugrundstücke, die der Versicherungsnehmer als bauausführendes Unternehmen vom Bauherrn übernommen hat.

**37.
Vorsorgeversicherung**

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – im Rahmen der Deckungssummen des Vertrages Versicherungsschutz.

C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

**1.
Arbeitsunfälle und Berufs-
krankheiten im Ausland**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil B Ziffer 9 – Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten von im Ausland beschäftigten oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betrauten Personen, wenn und soweit diese Schäden im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können oder versichert werden müssen.

Versichert bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB) und / oder vergleichbare Regressansprüche ähnlicher ausländischer Versicherungsträger gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder seinen Repräsentanten.

**2.
Arzneimittel**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gemäß § 84 Arzneimittelgesetz (AMG) wegen Personenschäden, für die der Versicherungsnehmer nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

**3.
Ausländische Betriebsstätten**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten und Betriebsstandorte.

**4.
Bahnrisiken**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der nicht selbständigen und selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

5. Bergbau	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche – im Zusammenhang mit Bergwerken unter Tage; – aus Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör handelt.
6. Brennbare oder explosible Stoffe	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
7. Code Civil	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
8. Entschädigung mit Strafcharakter	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
9. Geburtshilfe	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Geburtshilfe. Dies gilt nicht für ausschließlich im Rahmen einer Erste-Hilfe-Leistung erbrachte Geburtshilfe.
10. Geothermie	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen (siehe jedoch Teil B Ziffer 16.). Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.
11. Humangenetik	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Untersuchung, Behandlung und Beratung genetisch bedingter Erkrankungen.
12. Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, – die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ausgehen; – die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
13. Kommissionsware	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.
14. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug- anhänger / Wasserfahrzeuge	14.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Wasserfahrzeugen (siehe jedoch Teil B Ziffern 20 und 21). 14.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. 14.3 Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
15. Luft- und Raumfahrtstrisiken	15.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. 15.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. 15.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus: a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren, b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge. 15.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Flug- und Luftlandeplätzen.

- 16. Offshore-Anlagen**
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch
- 16.1 Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
 - 16.2 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Leistungen, die an / für solche Anlagen erfolgen oder
 - 16.3 aus Erzeugnissen, die für den Einsatz in / auf Offshore-Anlagen bestimmt sind.
- Dieser Ausschluss gilt nur, sofern die Erzeugnisse / Leistungen im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer für diesen ersichtlich für den Einsatz in / auf Offshore-Anlagen bestimmt sind.
- Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen).
- 17. Reproduktionsmedizin**
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Durchführung von reproduktionsmedizinischen Techniken/Verfahren.
- 18. Rohrleitungen**
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Produkte (ausgenommen Fernwärme), soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes mehr als 5 km lang sind.

D Umweltrisikoversicherung (URV)

- 1. Begriffsbestimmungen**
- 1.1 Schaden durch Umwelteinwirkung**
Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
 - 1.2 Umweltschaden**
Ein Umweltschaden ist eine
 - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens
 gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).
 - 1.3 Betriebsstörung**
Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.
 - 1.4 Umwelt-Produktrisiko**
Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
 - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
 verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
 - 1.5 Gesetzliche Ansprüche / Pflichten**
Ist in den AHB und den nachfolgenden Bestimmungen von gesetzlichen (Schadensersatz-/Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.
Ist in den AHB und den nachfolgenden Bestimmungen von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.
- 2. Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**
- 2.1 Umwelthaftpflichtrisiko**
 - 2.1.1** Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß 2.4 versicherten Risiken.
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für
 - a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
 - b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

- 2.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen der Gothaer für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.
- 2.2 Umweltschadenrisiko**
- 2.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß Ziffer 2.4 versicherten Risiken.
- 2.2.2 Versichert sind innerhalb der Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
- 2.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
- a) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - b) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - c) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- 2.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 2.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- 2.3 Zuweisung**
- Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflichttrisikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Beruhen diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz im Umfang der Teile A, B und C. Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.
- 2.4 Versicherte Risiken**
- Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:
- 2.4.1 Kleingebinde
- Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebäude und einer Gesamt-lagermenge bis 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte.
- 2.4.2 Tankanlagen für Eigenbedarf Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge.
- Wird jedoch diese Mengenschwelle überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 2.4.3 Abwasseranlagen oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),
- 2.4.4 Umwelt-Produktionsrisiko,
- 2.4.5 Probebetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist,
- 2.4.6 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
- 2.4.7 Allgemeines Umweltrisiko
- Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers.

Zu vorgenannten Ziffern 2.4.1 – 2.4.7 gilt:

Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.4.8 Nicht versicherte Risiken

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, soweit diese Anlagen nicht bereits gemäß Ziffer 2.4.1 – 2.4.7 versichert sind,
- Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 oder 2 zum UmweltsHG.

2.5 Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

2.5.1 Abweichend von Ziffer 7.6.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von dem Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 2.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

2.5.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

Ziffer 6.2 (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und Ziffer 7.4 Absatz 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des

- Personen-, Sach- oder Vermögensschadens (Umwelthaftpflichtrisiko),
- Umweltschadens (Umweltschadensrisiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

4. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

5. Versicherungsfälle im Ausland

5.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- 5.1.1 auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland;
- 5.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten entstehen;
- 5.1.3 durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers entstehen, die ins Ausland gelangt oder geliefert wurden;
- 5.1.4 auf Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu vorgenannten Ziffern 5.1.3 und 5.1.4 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle durch Produkte, die der Versicherungsnehmer nach USA / Kanada geliefert hat bzw. hat liefern lassen, sowie Versicherungsfälle durch Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten in USA / Kanada, soweit es sich um Schadenersatzansprüche handelt, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.

5.2 Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von 2.3 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

6.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten

- Personen-, Sach-, oder Vermögensschadens (Umwelthaftpflichtrisiko),
- Umweltschadens (Umweltschadensrisiko).

6.2 Die Gothaer ersetzt Aufwendungen nach Ziffer 6.1

a) nach einer Betriebsstörung;

b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

6.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen nach Ziffern 6.1 und 6.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

6.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

a) der Gothaer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der Gothaer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

b) sich mit der Gothaer über die Maßnahmen abzustimmen.

6.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 6.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 6 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 6.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die Gothaer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt die Gothaer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der Gothaer ursächlich ist.

6.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von 6.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6.7 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von 6.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

7. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, neben den in Teil C genannten Ausschlüssen:

7.1 **Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- a) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder
- b) durch bewusstes
 - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhalten- den Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder
 - Unterlassen notwendiger Reparaturen

herbeigeführt haben.

7.2 **Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.3 **Kleckerschäden**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

7.4 **Normalbetrieb**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

7.5 **Schäden vor Vertragsbeginn**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umweltrisikos ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsdauer analog Ziffer 8. keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer. Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages zugeordnet.

7.6 **Grundstücke des Versicherungsnehmers**

Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die

- in seinem Eigentum stehen oder standen,
- von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder
- durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

7.6.1 **Erwerb belasteter Grundstücke**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

7.6.2 **Schäden an Böden oder Gewässern**

Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.

Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt (siehe jedoch Ziffer 2.5).

7.7 **Abfälle**

7.7.1 **Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

7.7.2 Abfalldeponien

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

7.8 Grundwasser

7.8.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

7.8.2 Schäden am Grundwasser

Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser (siehe jedoch Ziffer 2.5).

7.9 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm

Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

7.10 Entwicklungsrisiko

Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

7.11 Dekontaminationskosten

Für Schäden nach Ziffer 2.5 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

7.12 Unterirdische Abwasseranlagen

Für Schäden nach Ziffer 2.5 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.

7.13 Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Für Schäden nach Ziffer 2.5 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Zu vorgenannten Ziffern 7.1 – 7.12 gilt für das Umweltschadensrisiko:

Die Ausschlüsse in Ziffer 7 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der Gothaer oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

- 8.2 Absatz 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Für das Umweltschadensrisiko gilt – abweichend von Ziffer 25 AHB:

- 9.1 Jeder Versicherungsfall ist der Gothaer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, die Gothaer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
 - b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
 - c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
 - d) den Erlass eines Mahnbescheids;
 - e) eine gerichtliche Streitverkündung;
 - f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der Gothaer sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der Gothaer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und die Gothaer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der Gothaer für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der Gothaer abzustimmen.
- 9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der Gothaer bedarf es nicht.
- 9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der Gothaer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die Gothaer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 9.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).

E Klauseln

Die jeweiligen Klauseln gelten nur, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein genannt sind.

Klausel 053

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht Versicherungsschutz für die Versicherung von Regressansprüchen (Klausel 053)

1. Abweichend von Teil B Ziffer 34.3.2 j) besteht innerhalb der Deckungssumme für Vermögensschäden Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer Kassenärztlichen Vereinigung oder von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung regresspflichtig gemacht wird wegen
 - 1.1 unwirtschaftlicher Verordnungsweise von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln;
 - 1.2 unwirtschaftlicher Veranlassung von Leistungen durch Dritte (insbesondere Sach-, Labor- und Röntgenleistungen);
 - 1.3 unwirtschaftlicher Auftragsüberweisung zur Diagnostik und Therapie;
 - 1.4 fehlerhafter Berechnung des Datums der Niederkunft einer werdenden Mutter.
2. Nicht versichert ist die kollektive Haftung aus der Überschreitung des Arzneimittelbudgets ‘ (§ 84 SGB V).
3. Nicht versichert sind Regresse für Quartale, die vor Beginn oder nach Beendigung des Vertrages liegen.

Dies gilt auch für Regressfälle, die dadurch entstehen, dass der versicherte Arzt ein in den letzten Jahren vor Beginn des Versicherungsschutzes beanstandetes Verhalten unverändert fortsetzt, ohne dass hierfür spezifische Gründe nachgewiesen werden.
4. Die Selbstbeteiligung an jedem Versicherungsfall beträgt 1.000 EUR.

5. Zur Unterstützungspflicht bei der Schadenabwehr (Ziffer 25.2 AHB) gehört insbesondere die Mitwirkung des versicherten Arztes in den Prüfungs- und Beschwerdeausschüssen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen.
6. Honorarkürzungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Klausel 440

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht erweiterter Versicherungsschutz für die Umweltrisikoversicherung (URV) für WHG-Anlagen inkl. Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG (Klausel 440)

1. **WHG-Anlagen**
Ergänzend zu Teil D und dort abweichend von Ziffer 2.3.1 besteht Versicherungsschutz für Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
Kein Versicherungsschutz besteht für WHG-Anlagen sowie jegliche andere Anlagen des Versicherungsnehmers, die in den Anhängen 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind.
2. **Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG**
 - 2.1 **Versichertes Risiko**
Abweichend von Teil D Ziffer 7.6.2 und über den Umfang von Teil D Ziffer 2.5 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil D Ziffer 2.3 keine Anwendung.
 - 2.2 **Betriebsstörungserfordernis.**
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.
Teil D Ziffern 6.2 (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und 7.4 Absatz 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.
 - 2.3 **Versicherte Kosten**
In Ergänzung zu Teil D Ziffer 2.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann versichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
 - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
 - diese Kosten nach Abstimmung mit der Gothaer aufgewendet wurden.
 - 2.4 **Ausschlüsse**
Zusätzlich zu den in Teil C und D genannten Risikobegrenzungen / Ausschlüssen und nicht versicherten Tatbeständen, gilt:
Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von obiger Ziffer 2.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Klausel 450

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht erweiterter Versicherungsschutz für die Umweltrisikoversicherung (URV) für WHG- und UmweltHG-Anlagen inkl. Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG (Klausel 450)

1. **WHG- und UmweltHG-Anlagen**
Ergänzend zu Teil D und dort abweichend von Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 besteht Versicherungsschutz für Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
Versicherungsschutz besteht auch für WHG-Anlagen sowie jegliche andere Anlagen des Versicherungsnehmers, die in den Anhängen 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind.
2. **Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG**
 - 2.1 **Versichertes Risiko**
Abweichend von Teil D Ziffer 7.6.2 und über den Umfang von Teil D Ziffer 2.5 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil D Ziffer 2.3 keine Anwendung.
 - 2.2 **Betriebsstörungserfordernis**
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

Teil D Ziffern 6.2 (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und 8.4 Absatz 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

2.3 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Teil D Ziffer 2.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann versichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit der Gothaer aufgewendet wurden.

2.4 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in Teil C und D genannten Risikobegrenzungen / Ausschlüssen und nicht versicherten Tatbeständen, gilt:

Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von obiger Ziffer 2.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Klausel 183

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht Versicherungsschutz für Drohnen und Kopter (Klausel 183)

1.
Gegenstand des Versicherungsschutzes Versichert sind – teilweise abweichend von Teil C Ziffer 15.1 – Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte Person durch den gewerblichen Gebrauch von unbemannten Fluggeräten (Drohnen / Kopter) im Sinne von § 1, letzter Absatz, Satz 2 Luftverkehrsgesetz verursachen.
2.
Versichertes Risiko Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche unbemannte Fluggeräte, deren für den Abflug zugelassenes Höchstgewicht 25 kg nicht übersteigt.
3.
Risikobegrenzung / Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, wenn diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen oder Auflagen herbeigeführt haben.

